

## Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Eschborn

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des § 32 der Friedhofsordnung der Stadt Eschborn in der Fassung vom 19.06.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 25. Juni 2020 für die Friedhöfe der Stadt Eschborn folgende

### Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

beschlossen:

#### I. Gebührenpflicht

##### § 1

#### Gebührenerhebung

Die Friedhöfe der Stadt Eschborn stellen eine einheitliche Einrichtung dar. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

##### § 2

#### Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
  - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 11 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 3

## Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

## § 4

## Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebührenarten

## § 5

## Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

- (1) Für die Benutzung des Aufbahrungsraums inkl. Kühlzelle und Reinigung werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen 60,00 €
  - b) für jeden weiteren Tag 20,00 €
- (2) Für die Benutzung der Trauerhalle und der Orgel wird je angefangene Stunde folgende Gebühr erhoben: 80,00 €

## § 6

## Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
    - 1) in einer Reihengrabstätte 420,00 €
    - 2) in einer Wahlgrabstätte (je Bestattung) 420,00 €
  - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 420,00 €
  - c) Transport des Sarges von der Trauerhalle zum Grab 60,00 €

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:  
Für die Beisetzung je Urne:
- a) in einer Urnenreihengrabstätte 105,00 €
  - b) in einer Urnenwahlgrabstätte 105,00 €
  - c) in einer Grabstätte für Erdbestattung 105,00 €
  - d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 105,00 €
- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden wird für das Öffnen, Einstellen und Schließen der Urnenkammer folgende Gebühren erhoben: 55,00 €
- (4) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Baumurnenreihengräbern und Baumurnenwahlgräbern wird für das Öffnen, Einlassen und Schließen der Grabröhre folgende Gebühr erhoben: 55,00 €
- (5) Transport der Urne von der Trauerhalle zum Grab 15,00 €

## § 7

## Umbettungsgebühren

Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung der Stadt unter Zuhilfenahme von Fachunternehmen durchgeführt, wobei für Leistungen der Friedhofsverwaltung Gebühren erhoben werden. Soweit Kosten von Fachunternehmen gemäß § 11 Abs. 3 der Friedhofsordnung anfallen, werden diese der Antragstellerin/dem Antragsteller zusätzlich in Form eines Auslagenersatzes (§ 13 i.V.m. der Verwaltungskostensatzung der Stadt Eschborn in der jeweils gültigen Fassung) in Rechnung gestellt. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Stadt Eschborn:

- (1) Umbettung einer Leiche, mit Ausgrabung bis zur Oberkante des Sarges
- a) innerhalb desselben Friedhofs (Ausgrabung und Wiederbeisetzung) 510,00 €
  - b) nach einem anderen Friedhof (Ausgrabung und Wiederbeisetzung)
    - 1) innerhalb der Stadt (Ausgrabung und Wiederbeisetzung) 510,00 €
    - 2) in eine andere Stadt (Ausgrabung) 100,00 €
- (2) Für die Umbettung einer Aschurne
- a) innerhalb desselben Friedhofs (Ausgrabung und Wiederbeisetzung) 60,00 €
  - b) nach einem anderen Friedhof
    - 1) innerhalb der Stadt (Ausgrabung und Wiederbeisetzung) 80,00 €
    - 2) in eine andere Stadt (Ausgrabung) 35,00 €
  - c) aus einer Urnenwand (Entnahme) 35,00 €

d) Die Umbettung aus einem Baumurnengrab ist aus technischen Gründen nicht möglich.

#### § 8

##### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: |          |
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres   | 190,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres  | 320,00 € |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben   | 90,00 €  |

#### § 9

##### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: |            |
| a) für eine Grabstelle  | 1.080,00 € |
| b) für jede weitere Grabstelle je   | 1.080,00 € |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstätte erhoben  | 580,00 €   |
| (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 19 Abs. 1 und Abs. 3 und § 23 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:                                   |            |
| a) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung  | 27,00 €    |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung   | 14,50 €    |
| (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.  |            |

#### § 10

##### Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: |          |
| a) für eine Urnenkammer zur Aufnahme von 2 Urnen  | 300,00 € |

- b) für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 130,00 €
- c) für ein Baumurnenreihengrab mit bis zu 1 Urne 60,00 €
- d) für Baumurnenwahlgräber mit bis zu 2 Urnen 340,00 €
- e) für Baumurnenwahlgräber mit bis zu 4 Urnen 620,00 €
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (3) Für den Wiedererwerb einer Urnenkammer gilt Abs. 1 a) entsprechend. Für den Wiedererwerb von Baumurnenwahlgräbern gelten die Abs. 1 d) und e) entsprechend.
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenkammer bzw. Baumurnenwahlgräber (§ 21 Abs. 6 und 8 und § 23 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei einer Urnenkammer je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 15,00 €
- b) bei Baumurnenwahlgräbern bis zu 2 Urnen je Jahr der Verlängerung 17,00 €
- c) bei Baumurnenwahlgräbern bis zu 4 Urnen je Jahr der Verlängerung 31,00 €
- (5) Die Kosten für die gemäß § 24 Abs. 4 der Friedhofsordnung mitzuerwerbende Verschlussplatte betragen 120,00 €
- (6) Die Kosten für das gemäß § 24 Abs. 5 der Friedhofsordnung mitzuerwerbende Messingschild betragen je Schild (unbeschriftet) 35,00 €

#### § 11 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 27 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
- 1) bei Reihengrabstätten/Wahlgrabstätten (einstellig) 205,00 €
- 2) bei Wahlgrabstätten (zweistellig) 360,00 €
- 3) bei Wahlgrabstätten (dreistellig) 490,00 €
- 4) bei Urnenreihengrabstätten 65,00 €
- 5) bei Urnenwahlgrabstätten 110,00 €
- 6) bei Urnenkammern/Baumurnenreihengräbern/Baumurnenwahlgräbern 75,00 €

- 7) bei Kindergräbern 130,00 €  
 b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

## § 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige (§ 7 der Friedhofsordnung) werden einmalig 20,00 € erhoben.
- b) Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen (§ 25 der Friedhofsordnung) 10,00 €
- c) Für die Erst- und Ersatzausstellung einer Erwerbsurkunde über das Nutzungsrecht eines Wahlgrabes 5,00 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 13 Kostenersatz

Für Sonder-/Zusatzleistungen über die in den §§ 5 bis 12 dieser Gebührenordnung genannten Leistungen hinaus erhebt die Stadt Kostenersätze. Kostenpflicht besteht beispielsweise für Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Rückgabe von Nutzungsrechten und die zusätzliche Reinigung der Trauerhalle oder des Aufbahrungsraums inkl. Kühlzelle bei starken Verschmutzungen. Der Kostenersatz wird nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Eschborn in der aktuellen Fassung nach Zeitaufwand der Beschäftigten je 15 Minuten sowie in Höhe der Auslagen bemessen.

§ 14  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Eschborn vom 21.09.1991 in der Fassung des IV. Nachtrages (Inkrafttreten am 29.08.2008) außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Eschborn, den 29. Juni 2020

Der Magistrat der Stadt Eschborn

Gez. Shaikh  
Bürgermeister

In Kraft getreten am 04.07.2020